

Stellungnahme des Saarländischen Journalistenverbands (SJV)

Vorbemerkung:

Die Modernisierung ist eine logische Folge mehrerer, bereits von den Parlamenten, also auch vom Saarländischen Landtag, verabschiedeter Medienstaatsverträge. Sie bringt das Medienrecht sozusagen up to date. Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen auch die Aufteilung in ein „SR-Gesetz“ (**Artikel 1**) und ein Mediengesetz (**Artikel 2**). Das schafft Spielraum und erleichtert künftige Anpassungen – auch an technische Neuerungen. Das ermöglicht es, flexibler und schneller auf Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren. Das ist unbestritten ein Beitrag zur Zukunftssicherung. Auch dies begrüßt der SJV. Und wir danken dafür, dass Fragen und Anregungen beantwortet, aufgegriffen und teilweise im internen Beratungsweg bereits umgesetzt wurden.

Von daher ist dieser Gesetzesentwurf durchaus eine Grundlage für weitere Gespräche und Beratungen, eine gute Basis auf dem Weg zu einem modernen saarländischen Medienrecht.

Trotzdem lässt er immer noch viele Fragen offen und klärt auf der anderen Seite so vieles im Detail, dass der oben beschriebene Spielraum gleich wieder verloren zu gehen droht.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz)

Teil 1 - Rechtsform und Aufgaben

§ 2 (2) ist eine direkte Folge des jüngsten Medienstaatsvertrages, schränkt aber, wie dieser, den Auftrag unseres Erachtens unzulässig ein, indem Unterhaltung nur dann Teil des Auftrages sein soll, wenn sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht. Unterhaltung, die dies nicht erfüllt, soll damit nach dem Entwurf nicht mehr vom Auftrag umfasst sein. Abgesehen von der – unserer Meinung nach unzulässigen Einschränkung - wer soll darüber entscheiden?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk - und damit auch der SR - braucht die gleichberechtigte Beauftragung der Unterhaltung – auch, um zukünftig im publizistischen Wettbewerb, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, bestehen zu können.

Wir begrüßen es, dass in **§ 3** klargestellt wird, dass das Redaktionsstatut und alle weiteren, seit Jahren bewährten Verfahren zur Klärung programmlicher Meinungsverschiedenheiten weiter gelten – ungeachtet weiterer Regelungen im neuen SR-Gesetz.

Der Programm-Mitarbeiter-Ausschuss und der Personalrat des SR werden sich insbesondere zu diesem Punkt einbringen, sowohl in schriftlichen Stellungnahmen als auch im zweiten Teil der Anhörung.

Teil 2 - Organisation

In **§ 6** gelingt diesem Entwurf das, was auch als sein Ziel ausgegeben wird: mehr Staatsferne. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Was wir angesichts des sehr großen Aufgabenzuwachses der Gremien für wenig hilfreich, teilweise sogar für kontraproduktiv halten, ist die signifikante Erhöhung der sogenannten „geteilten“ Mandate.

Die erschweren nach unserer Erfahrung die Professionalisierung in diesem so immens wichtig gewordenen Ehrenamt, ohne diese sind die Aufgaben unseres Erachtens aber nicht zu bewältigen.

Zusätzlich erschwerend kommt noch die Begrenzung der Amtszeiten, also der Wieder-Entsendung nach **§ 6 (1)** hinzu. Und – im Cluster nahezu nicht einzuhalten – die Vorgabe, dass auf einen Mann eine Frau zu folgen hat und umgekehrt – im Extremfall kann das dazu führen, dass Entsender quasi per Gesetz dazu verpflichtet werden, nur Frauen oder nur Männer zu entsenden – das war sicher nicht die Absicht dahinter.

Und wie ist im Cluster die Stellvertretung geklärt? Wer entscheidet bei mehr als zwei Entsendeberechtigten im Cluster darüber, wer sozusagen als Erster entsendet und wie sich das Ranking im Anschluss gestaltet? Das lässt dieser Entwurf völlig offen – für entsendende Organisationen, wie etwa auch den SJV, ist es aber elementar, zu wissen, welche Funktion wir besetzen wollen, sollen, können, dürfen, müssen ... nur, um die Unklarheiten auch sprachlich zu verdeutlichen.

Das steht dem Auftrag des Gremiums unseres Erachtens diametral entgegen. Leider. Dabei bräuchten wir dringend starke Räte, nicht nur im Öffentlich-Rechtlichen.

Über das **Direktorium** (mehrere §§, hier **§ 14**) ist schon viel diskutiert, gestritten und geschrieben worden.

Wir können nicht nachvollziehen, welchen Beitrag diese zwischengeschobene Ebene zur Zukunftssicherung des SR leisten könnte. Im Gegenteil: Hier wird die Selbstverwaltung, die innere Verfasstheit in ein enges Korsett geschnürt –

sicherlich ist es nicht so beabsichtigt, aber das Potential ist durchaus da, dem SR auf diesem Weg die Luft abzuschneiden.

In vielfältigen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landesrundfunkanstalten, insbesondere aus Bremen, war die Verwunderung darüber besonders groß, dass ein funktionierender Führungsstil, ein Leitungsteam, ohne Not strukturell und per gesetzlicher Vorgabe ersetzt werden soll durch eine Regelung, die so überhaupt nicht gelebt wird – sagen die Kolleginnen und Kollegen aus Bremen.

Viele unserer Mitglieder nehmen vor allem diese Passagen des Gesetzesentwurfs als Zeichen des Misstrauens gegen die aktuelle SR-Führung wahr. Das verunsichert und das können wir in diesen ohnehin unsicheren Zeiten nicht brauchen, auch nicht auf dem Halberg.

Auf Unverständnis stößt diese Regelung auch deswegen, weil der Intendant / die Intendantin zwar die Gesamtverantwortung trägt und somit für alle Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen wird, in dem Passus aber ausschließlich von Verantwortung und nicht einmal von Entscheidungskompetenzen, geschweige denn von Richtlinienkompetenz die Rede ist. Die aber braucht er oder sie – heute mehr denn je.

Der SJV spricht sich deutlich gegen die Schaffung dieses neuen Gremiums aus und plädiert dafür, im Vertrauen auf die Selbstverwaltung und Verfasstheit des Senders das Regeln insbesondere der Verteilung der Verantwortung und des gelebten Führungsstils Satzung, Grundsätzen und der Geschäftsordnung zu überlassen.

Ersatzweise sollte einer SR-Intendantin, einem SR-Intendanten im Gesetzeswortlaut eine Richtlinienkompetenz zuerkannt werden.

Alle, die Verhandlungen führen, werden bestätigen, dass ohne umfassendes Mandat, ohne Entscheidungskompetenz kein zufriedenstellender Abschluss erzielt werden kann – der Saarländische Rundfunk steckt gerade in Reihe elementarer Verhandlungen. Jetzt die Position des Verhandlungsführers, der Verhandlungsführerin zu schwächen, ist unseres Erachtens zumindest kontraproduktiv, wenn nicht gar gefährlich.

Wir haben bereits dargelegt, dass die Regelung in **§ 14 (2) 2** im Widerspruch zum Redaktionsstatut steht, sobald es sich um programmliche Meinungsverschiedenheiten handelt – diese berühren häufig mehrere Geschäftsbereiche. Hier halten wir die Formulierung in **§ 3** für hilfreich – es ist unseres Erachtens aber fraglich, ob sie auch ausreichend klarstellend ist.

Teil 3 - Finanzen

In § 16 greift der Gesetzesentwurf aus dem Saarland ein Thema auf, das insbesondere seit der Causa Schlesinger bundesweit diskutiert wird und das häufig bemüht wird, wenn es darum geht, den Öffentlich-Rechtlichen-Rundfunk zu diskreditieren.

Keine Frage: Wer sich selbst bedient, ist eines öffentlichen Amtes nicht würdig, wer die Honorare freier Mitarbeiter kürzen lässt und sich dabei auf Geldmangel beruft, während er – oder sie – sich selbst mit Luxusgütern umgibt, schadet dem Amt und dem Öffentlich-Rechtlichen-Rundfunk insgesamt.

Es gibt sicher viele Möglichkeiten, eindrucksvoll Zeichen gegen Gier und Verschwendungssucht zu setzen.

Beim SR ist allerdings seit jeher Schmalhans Küchenmeister. Auf dem Halberg ist so viel auf Kante genäht, dass Verschwendung sofort auffällt. Wie in Berlin würden Beschäftigte frühzeitig Alarm schlagen – anders als in Berlin würden sie hier aber bei den Gremien Gehör finden, davon sind wir im SJV überzeugt.

Wir sehen daher keine Veranlassung, ausgerechnet beim SR den Auftakt zu machen zur Begrenzung des Intendant(inn)en-Gehalts. Mag sein, dass das Saarland damit als erstes Bundesland auf einem Weg voranschreitet, den andere später auch nehmen werden. Der Kollateralschaden könnte aber beachtlich sein: Wer mag schon jemanden unterstützen, der – oder die - beweist, dass es auch mit weniger geht?

Das erleben wir seit Jahren im Tarifbereich, wo wir mit „Sonderregelungen“ für den SR immer wieder die Solidarität der Gewerkschaftskolleginnen und – Kollegen in anderen Anstalten auf eine harte Probe stellen.

Als Gewerkschaft und Tarifpartei müssen wir auch darauf hinweisen, dass eine Obergrenze im außertariflichen Bereich unweigerlich auch Auswirkungen auf den tariflichen Bereich haben wird, allen anderslautenden Beteuerungen zum Trotz. Dafür sorgt schon allein das Abstandsgebot. Davon abgesehen gehören vermeintlich überhöhte Gehälter bei den Öffentlich-Rechtlichen schon lange zum Narrativ derer, die ihn abschaffen wollen.

Unser Fazit zu Artikel 1:

Um zukunftsfähig zu sein und fit für die Zukunft zu werden, braucht der SR volle Rückendeckung aus dem Saarland - von seinen Usern, Zuschauerinnen und Hörern und von den politisch Verantwortlichen im Land. Kurz gesagt: Wir müssen zusammen stehen.

Die entsprechenden Lippenbekenntnisse hören wir wohl. Aus diesem Gesetzesentwurf spricht allerdings stattdessen an vielen Stellen mangelndes Vertrauen, wenn nicht gar Misstrauen. Das bezieht sich nicht nur auf die

Passagen, die dem Intendanten ein Direktorium zur Seite stellen, ohne die Verantwortlichkeiten klar zu benennen. Das bezieht sich auch auf die Festschreibung von Aufgaben und Handlungsvorgaben, die bei genauer Betrachtung nichts anderes sind, als eine Beschreibung dessen, was unter suboptimalen Bedingungen von der Hausspitze und den Beschäftigten seit vielen Jahren bereits aus Eigeninitiative geleistet wird – ohne jeglichen Hinweis darauf.

Wir wünschen uns stattdessen ein klares Bekenntnis zum SR als eigenständiger Landesrundfunkanstalt. Wir wünschen uns, dass dieses Bekenntnis durch einen gesetzlichen Rahmen gestützt wird, der dem SR mit dem nötigen Spielraum die Möglichkeit gibt, die Weichen für die Zukunft zu stellen und dafür braucht es klare Strukturen und klare Verantwortlichkeiten. Das wünschen wir uns von einem modernen SR-Gesetz.

Artikel 2 – Saarländisches Mediengesetz

Die Aufnahme von KI und des Jugendschutzes in den **§§ 6 und 7** ist folgerichtig und wird von uns auch ausdrücklich begrüßt.

Dies gilt auch und insbesondere für die neuen Regelungen in **§ 23**, vor allem **§ 23 (1)**. Wobei wir uns fragen, ob die Sätze 1 und 2 jeweils für sich stehen, oder ob die Kombination aus beiden als vielfaltsichernde Maßnahme gilt.

Der SJV jedenfalls hält die Einrichtung eines Programmbeirats **§§ 25** für einen elementaren Bestandteil eines modernen und transparenten Mediengesetzes, zumal eines, das sich Vielfalt und Beteiligung auf die Fahnen geschrieben hat.

Dieser Passus gilt insbesondere für Entscheidungen auf Grundlage von **§ 22 (1) Satz 6**.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass auch in diesem Zusammenhang immer wieder von redaktioneller Unabhängigkeit die Rede ist – auch bei „Fenster-Programmen“ und, dass insbesondere das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitenden bei und an der Programmerstellung zu beachten ist, wie nach **§ 30 (7)**.

Allerdings wünschen wir uns in **§ 30 (8)** eine Präzisierung dahingehend, dass medientechnische und journalistische Berufserfahrung gemeinsam beachtet werden, um so etwa zu verhindern, dass Programm allein von technisch versierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erstellt wird, womöglich noch ohne Einbindung journalistischer Qualitäten. Dem Wortlaut nach jedenfalls ist dies möglich.

Zur Selbstverwaltung sowie die Arbeit der Gremien nach **Teil 5** stellen wir fest, dass hier - anders als in Teilen des SR-Gesetzes – der Direktorin sowie dem Medienrat mehr Gestaltungsspielraum bleibt. Dies heißen wir ausdrücklich gut. Wir begrüßen ebenfalls, dass nach **§ 45 (1)** auch im Medienrat die Staatsferne etwas größer werden soll.

Dies gilt insbesondere auch für die Regelung nach **§ 46** zur Wahl der Direktorin bzw. des Direktors – dies ist die Umsetzung einer Forderung, die neben vielen anderen Verbänden und Institutionen auch der DJV und sein Landesverband Saar seit vielen Jahren immer wieder erhoben haben.

Diese Änderung ist unseres Erachtens nur folgerichtig und ein weiterer Schritt hin zu mehr Staatsferne und wird daher von uns ausdrücklich begrüßt.

Unser Fazit zu Artikel 2:

Insgesamt finden die meisten Änderungen, die nun in **Artikel 2** umgesetzt werden, unsere Zustimmung, auch wenn uns manches nicht weit genug geht.

Wir hätten uns insbesondere deutlichere Passagen gewünscht in einem Punkt, der unserer Meinung nach immer bedeutender wird: der Medienkompetenz und vor allem der Medien-Nutzungs-Kompetenz.

Da leistet die Landesmedienanstalt unseres Erachtens äußerst wertvolle Arbeit, die ausgebaut und finanziell gesichert werden sollte. Wie wichtig diese ist, erfahren unsere Kolleginnen und Kollegen regelmäßig bei Kooperationsprojekten zwischen LMS, Schulen und dem SJV – etwa rund um den Internationalen Tag der Pressefreiheit, aber auch darüber hinaus.